

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Lieferung und Montage der HETWIN Automation Systems GmbH, FN 370161f, Mitterweg 15, 6336 Langkampfen
Stand: März 2023

1. GELTUNG

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Vereinbarungen mit natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde genannt) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- 1.2. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auch auf unserer Homepage: www.hetwin.at.
- 1.3. Vertragssprache für Abschlüsse und Leistungen ist ausschließlich Deutsch.
- 1.4. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB.
- 1.5. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Versicherungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung.
- 1.6. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

2. ANGEBOT | VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Unsere Angebote sind – sofern nichts Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart ist – unverbindlich und stellen eine Aufforderung zur Offenstellung durch den Kunden dar. Eine Verbindlichkeit unsererseits ist erst nach schriftlicher Rückbestätigung unsererseits (und Erhalt einer allenfalls vereinbarten Anzahlung) gegeben.
 - 2.2. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber dem Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
 - 2.3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzu-rechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns darzulegen. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.
 - 2.4. Kostenvorschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichem im Kostenvorschlag umfassten Leistungen, wird von der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvorschlag in Abzug gebracht.
 - 2.5. Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, verbindliche Vertragszusagen zu tätigen. Solche Zusagen gelten nur, wenn sie von der Geschäftsführung oder einer ausdrücklich bevollmächtigten Person dem Kunden gegenüber schriftlich oder per E-Mail bestätigt werden.
3. **PREISE**
 - 3.1. Preisangaben in Angeboten sind – sofern im Angebot nichts anderes angeführt ist – maximal für 14 Tage ab Angebotsdatum gültig. Wir behalten uns ausdrücklich Preiserhöhungen aufgrund kurzfristiger Rohstoffpreis-änderungen von über 5 % des GHPi 2020 vor.
 - 3.2. Die Preise verstehen sich – sofern im Angebot nichts anderes angeführt ist – in Euro.
 - 3.3. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
 - 3.4. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Kunden. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.

4. ZAHLUNG

- 4.1. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird, sind 50% des vereinbarten Entgelts spätestens 8 Wochen vor dem Liefertermin zu bezahlen. Weitere 45% sind bei Auslieferung und die restlichen 5% nach Inbetriebnahme, längstens aber 6 Wochen nach Lieferung zu bezahlen.
- 4.2. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen, gegenüber Kunden - schriftlichen – Vereinbarung.
- 4.3. Vom Kunden vorgenommene Zahlungsverzögerungen auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.
- 4.4. Gegenüber Unternehmern als Kunden sind wir gemäß § 456 UGB bei verschuldetem Zahlungsverzug dazu berechtigt, Zinsen in Höhe von 9,2 % Punkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Gegenüber Verbrauchern berechnen wir einen Zinssatz iHv 4%.
- 4.5. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 4.6. Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.
- 4.7. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen.
- 4.8. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.
- 4.9. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten.
- 4.10. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.
- 4.11. Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechende Mahnungen verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 20,00 soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.
- 4.12. Unsere Mitarbeiter sind ausdrücklich nicht zum Inkasso berechtigt.

5. BONITÄTSPRÜFUNG

- 5.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorzugten Gläubigerschutzverbände, Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (ISA) und Krediterschutzverband von 1870 (KSV) oder die Schutzverbände des Landes in dem der Kunde seinen Sitz hat, übermittelt werden dürfen.

6. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

- 6.1. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste; weiters auch das eine etwa vereinbarte Anzahlung geleistet wurde.
- 6.2. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Weiter hat der Kunde für die gesamte Bauzeit auf eigene Kosten benötigte Be- und Entladungen sicherzustellen, insbesondere Abladekran, Hubsteiger oder Telearbeiter samt Fahrer zur Verfügung zu stellen.
- 6.3. Der Kunde ist verpflichtet, allfällige bauseits notwendige Vorbereitungen ordnungsgemäß herzustellen, insbesondere für die Tragfähigkeit von Aufhängungen, Verankerungen bzw. des Bodens und ausreichender Bodendeckung (Cnom) Sorge zu tragen und notwendige statische Berechnungen auf eigene Kosten vorzunehmen. Aufhängungspunkte sind laut unseren Vorgaben herzustellen, die Kosten hierfür notwendiger Planung und Statik sind vom Kunden zu tragen.
- 6.4. Der Kunde trägt die Kosten für die erforderliche Energie, welche für die Zeit der Montage und den Probetrieb, Softwareupdates oder Reparaturen notwendig sind. Bei Inbetriebnahme sind ein Internetanschluss und ein CAT6 Datenkabel vom Büro bis zum Schaltschrank zu stellen. Weiter sind die gesamte Stromversorgung und die Verkabelung der Anlage (samt CAT6 Kabel lt. Plan für die gesamte Netzwerkversorgung der Anlage) bauseits gem. den einschlägigen Vorschriften und Normen am Ort des Aufbaues auszuführen.
- 6.5. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft und bestehen keine Ansprüche auf Gewährleistung oder Schadenersatz.

7. LEISTUNGS AUSFÜHRUNG

- 7.1. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen. Die Kosten dafür hat der Kunde zu übernehmen.
- 7.2. Dem Kunden zumutbare, sachlich gerechtfertigte, geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.
- 7.3. Kommt es nach Auftragserteilung, aus welchen Gründen auch immer, zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.
- 7.4. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar, die nur mit Zustimmung des Herstellers möglich ist. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auffallen, durch die sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen erhöht.

8. GEFAHRENTRAGUNG

- 8.1. Für den Fall des Versendungskaufes steht es uns frei, die Art der Versendung der Ware und das Transportmittel auszuwählen. Die gewählte Art der Versendung gilt vom Kunden als genehmigt. Der Versendungskauf erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
- 8.2. Auf den Kunden geht Zufall und Gefahr über, sobald der Vertragsgegenstand an den Spediteur übergeben wurde oder bei Auslieferung durch uns, sobald der Vertragsgegenstand geliefert wurde.
- 8.3. Eine Entladung gelieferter Waren vor Ort erfolgt auf Risiko des Kunden. Dieser ist verpflichtet, allenfalls notwendige Geräte hierfür zur Verfügung zu stellen.
- 8.4. Der Kunde ist weiter verpflichtet, gelieferte Waren, Maschinen oder Anlagenteile auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko bis zur Montage ordnungsgemäß zu verahren.

9. LIEFERVERZUG

- 9.1. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass im Falle von Abnahme- oder Lieferverzögerungen von bis zu 4 Monate ab den vereinbarten Liefertermin keine Ansprüche aus einer solchen Verzögerung geltend gemacht werden können, sofern die Verständigen von der Verzögerung binnen 8 Tagen vor dem vereinbarten Liefertermin informiert. Bei Verhinderung einer vertraglichen Leistung wegen höherer Gewalt, wozu auch witterungsbedingte Zustellhindernisse oder verkehrstechnische Probleme zählen und bei verspäteter Anlieferung von zur Herstellung des Vertragsgegenstandes erforderlichen Teilen von Zulieferern besteht seitens der Kunden kein Ersatzanspruch jeglicher Art, sofern nach Wegfall eines solchen Hindernisses die Auslieferung erfolgt. Wenn für die Auslieferung und Montage des Vertragsgegenstandes Vorarbeiten des Kunden oder Dritter erforderlich sind, so hat der Kunde uns umgehend nach Fertigstellung der Arbeiten und rechtzeitig vor dem vereinbarten Liefertermin schriftlich zu verständigen. Sollte eine solche Verständigung nicht rechtzeitig vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, so kann der Kunde aus einer verspäteten Lieferung entstehende Kosten und Schäden uns gegenüber nicht geltend machen. Sofern uns aus einer vom Kunden zu verantwortenden Verzögerung jeglicher Art Mehrkosten (zum Beispiel Lagergebühren, Preiserhöhungen, sonstige Erhöhungen der Kalkulationsgrundlagen etc.) entstehen, sind diese vom Kunden in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen.
- 9.2. Bei Überschreiten des Liefertermins um mehr als 4 Monate ist jeder Vertragspartei berechtigt gegenüber dem für die Überschreitung des Termins verantwortlichen Vertragspartner schriftlich unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt zu erklären.

10. VERTRAGSRÜCKTRITT

- 10.1. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag dürfen wir einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 10% des Auftragswertes zuzüglich Ust. ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes durch den Kunden ist vom Verschulden unabhängig.
- 10.2. Unabhängig von dieser Verpflichtung zur Zahlung einer Pönale sind wir berechtigt, anstelle eines pauschalierten Schadenersatzes auch den tatsächlich entstandenen, allenfalls höheren Schaden gegenüber dem Kunden geltend zu machen.
- 10.3. Im Falle von Retouren sind wir berechtigt, 10 % des Wertes laut Angebot an Manipulationsgebühren zu verrechnen.

11. EIGENTUMSVORBEHALT

- 11.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 11.2. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
- 11.3. Der Kunde hat uns vor der Eröffnung der Insolvenz über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.
- 11.4. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass wir zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten dürfen und die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände mitnehmen dürfen.
- 11.5. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde.

12. GEWÄHRLEISTUNG

- 12.1. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Ausdrücklich vereinbart wird jedoch, dass die Gewährleistungsfrist für unsere Lieferungen und Leistungen und den Vertragsgegenstand ab Übergabe ein Jahr beträgt.
- 12.2. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt bei Montage, ansonsten der Lieferzeitpunkt oder vereinbarte Übernahmezeitpunkt, wenn die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert wird.
- 12.3. Ist eine Zug-um-Zug-Übergabe vorgesehen, und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.
- 12.4. Behauptungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behauptenden Mangels dar.
- 12.5. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.
- 12.6. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 12.7. Der unternehmerische Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
- 12.8. Mängel am Vertragsgegenstand oder Teilen, die der Kunde bei ordnungsgemäßen Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, sind uns unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Übergabe schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden.
- 12.9. Eine etwaige Nutzung der mangelhaften Maschine oder der Teile, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.
- 12.10. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.
- 12.11. Ein Wandlungsbegehren können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisermäßigung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbeherrschbaren Mangel handelt.
- 12.12. Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine unverzügliche Mangelstellung durch uns zu ermöglichen.

13. HAFTUNG

- 13.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 13.2. Gegenüber Kunden ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
- 13.3. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zugehen.
- 13.4. Wir übernehmen ausdrücklich keine Haftung für bauseits bestellte Mitarbeiter und Helfer. Ein SIGE-Plan ist bauseits ohne jegliche Haftung unsererseits zu stellen.
- 13.5. Der Kunde ist für die Sachkundige Bedienung und Betreuung der Anlage ausschließlich verantwortlich. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Herstelleranweisungen, fehlerhafter Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen.
- 13.6. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung. Insoweit beschränkt sich unsere Haftung auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

14. SALVATORISCHE KLAUSEL

- 14.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.
- 14.2. Der Kunde und auch wir verpflichten uns jetzt schon gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

15. DATENSCHUTZ

- 15.1. Die im Vertrag mitenthaltenen personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung des Vertrages von uns automationsunterstützt verarbeitet und solange gespeichert, als dies zur Vertragserfüllung und Rechtsdurchsetzung erforderlich ist. Eine Vertragserfüllung ist ohne die Datenverarbeitung nicht möglich. Diese Daten werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich interner Zwecke. Soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, erfolgt eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte nicht. Hinwegesen wird auf das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf das Recht der Berichtigung und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Der Betroffene hat überdies ein Beschwerderecht an die Aufsichtsbehörde.
- 15.2. Der Kunde ist verpflichtet, der Auftragnehmerin Änderungen seiner Wohn- beziehungsweise Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beendet ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

16. ALLGEMEINES

- 16.1. Es gilt ausdrücklich die Anwendung österreichischen materiellen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der Kollisionsnormen als vereinbart. Weiters gilt ausdrücklich die internationale Zuständigkeit Österreichs als vereinbart.
- 16.2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Vertragsverhältnissen zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz unseres Unternehmens in A-6336 Langkampfen zuständige Gericht.